

1. Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen.

A. Jeder Vertrag über den Verkauf oder die Lieferung von Waren („Waren“) durch Energizer, LLC oder sein verbundenes Unternehmen („Verkäufer“) unterliegt diesen Teilnahmebedingungen („Teilnahmebedingungen“) unter Ausschluss aller anderen Teilnahmebedingungen, Konditionen oder vertraglichen Verpflichtungen. Alle Angebote, Offerten und Auftragsannahmen des Verkäufers erfolgen auf der Grundlage, dass der Kaufvertrag ausschliesslich diesen Teilnahmebedingungen unterliegt, es sei denn, es liegt ein von beiden Parteien unterzeichneter schriftlicher Vertrag über den Verkauf der Waren vor. In diesem Fall haben die Teilnahmebedingungen des schriftlichen Vertrags Vorrang, soweit sie mit diesen Teilnahmebedingungen im Widerspruch stehen.

B. Für alle von Ihnen („Käufer“) aufgegebenen Bestellungen gelten diese Teilnahmebedingungen und keine vom Käufer vorgeschlagenen oder erwähnten Teilnahmebedingungen (weder in einer Bestellung, einem Annahmeformular noch anderweitig) sind Bestandteil eines Kaufvertrags zwischen Käufer und Verkäufer. Die Erfüllung der Bestellung des Käufers stellt keine Annahme der Teilnahmebedingungen des Käufers dar und dient nicht der Änderung oder Ergänzung dieser Bedingungen.

2. DER VERTRAG.

A. Jeder Vertrag („Vertrag“) über den Verkauf von Waren des Verkäufers an den Käufer kommt durch die Annahme der Bestellung des Käufers durch den Verkäufer zustande, sei es mündlich oder schriftlich oder durch Lieferung der Waren, und der Vertrag kommt nur mit der Annahme dieser Bedingungen zustande.

B. Der Käufer erkennt ausdrücklich an, dass (mit Ausnahme der Ausführungen in Abschnitt 2.C) es keine anderen Teilnahmebedingungen oder Zusicherungen als die in diesen Bedingungen ausdrücklich enthaltenen gibt, die den Käufer zum Abschluss des Vertrags veranlassen haben, und dass es keinen Nebenvertrag gibt, aufgrund dessen der Käufer den Vertrag abgeschlossen hat.

C. Änderungen dieser Teilnahmebedingungen sind nur dann wirksam und für den Verkäufer in irgendeiner Weise bindend, wenn sie von den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

D. Jegliche Bezugnahme in diesen Teilnahmebedingungen auf eine Zustimmung oder Vereinbarung des Verkäufers ist nur dann wirksam, wenn sie von einem ordnungsgemäss befugten Unterzeichner des Verkäufers erfolgt. Der Käufer ist nicht berechtigt, sich auf eine derartige Zustimmung oder Vereinbarung zu verlassen, es sei denn, der Käufer hat sich davon überzeugt, dass sie vom Verkäufer und in dessen Namen von einer Person erteilt wurde, die ordnungsgemäss befugt ist, eine derartige Zustimmung oder Vereinbarung zu erteilen.

3. DIE WARE.

A. Der Verkäufer ist berechtigt, nach eigenem Ermessen die Lieferung jeglicher Güter einzustellen oder jegliche Güter zu ergänzen oder zu modifizieren, ohne den Käufer darüber zu benachrichtigen. Wenn der Verkäufer aufgrund solcher Umstände nicht in der Lage ist, die vom Käufer bestellten Güter zu liefern, benachrichtigt er den Käufer hierüber. Sowohl der Käufer als auch der Verkäufer können den Vertrag ohne Haftung kündigen.

B. Bei dem Vertrag handelt es sich nicht um einen Verkauf von Waren nach Beschreibung, Muster oder auf andere Weise. Sofern in diesen Teilnahmebedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, übernimmt der Käufer die Waren hinsichtlich ihrer Qualität, ihres Zustands oder ihrer Eignung für einen bestimmten Zweck auf eigenes Risiko.

C. Wenn dem Käufer ein Muster der Waren vorgelegt und/oder von ihm geprüft wurde, wird ausdrücklich vereinbart und anerkannt, dass dieses Muster ausschliesslich vorgelegt und geprüft wurde, um dem Käufer eine Beurteilung der Qualität zu ermöglichen, und dass es sich nicht um einen Verkauf nach Muster handelt. Der Käufer übernimmt die Waren hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit einer solchen Probe auf eigenes Risiko.

4. PREIS.

A. Alle vom Verkäufer oder in dessen Namen genannten Preise verstehen sich ohne Steuern, sofern nicht anders angegeben oder schriftlich vereinbart.

B. Liegt kein schriftliches Preisangebot des Verkäufers vor, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Käufer gültigen Preise.

C. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, diese Preise jederzeit nach eigenem Ermessen zu ändern. Gelegentlich werden reduzierte Preise für auslaufende Produkte, Verpackungen oder Sortimente angeboten. Käufer, die am Kauf solcher Artikel interessiert sind, sollten sich für weitere Einzelheiten an ihren Energizer-Vertreter wenden.

5. ZAHLUNG.

A. Der Verkäufer stellt dem Käufer alle fälligen Beträge bei Versand der Waren in Rechnung. Alle Rechnungen sind zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum in voller Höhe ohne Aufrechnung oder Abzug zu zahlen (es sei denn, der Verkäufer hat dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt). Auf Rechnungen, die vor ihrem Fälligkeitsdatum bezahlt werden, kann kein Skonto gewährt werden.

B. Falls Rechnungsbeträge nach dem Fälligkeitsdatum der Rechnung vom Käufer nicht bezahlt werden, kann der Verkäufer die Lieferung von Waren an den Käufer im Rahmen eines zwischen ihm und dem Käufer geschlossenen Vertrags aussetzen.

C. Auf alle Beträge, die der Käufer dem Verkäufer im Rahmen eines Vertrags schuldet,

werden ab dem Fälligkeitsdatum bis zur vollständigen Bezahlung Zinsen zum höchsten gesetzlich zulässigen Zinssatz berechnet.

D. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, dem Käufer ein Kreditlimit aufzuerlegen und/oder vor Lieferung der Waren eine Vorauszahlung zu verlangen. Der Verkäufer ist berechtigt, Warenlieferungen an den Käufer auszusetzen, wenn und solange ein Kreditlimit überschritten wird oder bis eine Vorauszahlung eingeht.

6. LIEFERUNG.

A. Vom Verkäufer angegebene Liefertermine (sofern vorhanden) sind lediglich Schätzungen. Der Liefertermin ist nicht von ausschlaggebender Bedeutung und kann auch durch keine Handlung oder Mitteilung des Käufers zu einem wesentlichen Bestandteil gemacht werden. Der Verkäufer liefert nicht an Postfächer oder Privatadressen.

B. Der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer nicht für Nichtlieferung, verspätete Lieferung oder Teillieferung aus irgendeinem Grund oder für Verluste (unabhängig davon, ob direkt oder indirekt), einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Folgeverluste oder entgangene Gelegenheiten, die (unabhängig davon, ob direkt oder indirekt) aus der Nichtlieferung oder verspäteten Lieferung aller oder eines Teils der Waren durch den Verkäufer entstehen.

C. Im Falle einer Nichtlieferung der Waren muss der Käufer den Verkäufer innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich informieren.

D. Falls die Lieferung der Waren durch Umstände verzögert oder verhindert wird, die ausserhalb der angemessenen Kontrolle des Verkäufers liegen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Handlungen oder Unterlassungen Dritter), wird (a) jede für die Lieferung angegebene Frist (sofern vorhanden) um den Zeitraum verlängert, für den der Grund, der die Lieferung verhindert oder behindert, fortbesteht; vorausgesetzt, dass entweder der Verkäufer oder der Käufer den Vertrag durch schriftliche Mitteilung kündigen können, wenn die Lieferzeit um mehr als drei (3) Monate verlängert wurde oder eine Verlängerung nach vernünftigem Ermessen zu erwarten ist, und (b) vorbehaltlich einer Kündigung gemäss Unterabsatz (a) oben ist der Verkäufer berechtigt, eine Teillieferung der Waren vorzunehmen, und der Käufer hat diese gemäss Vertrag zu akzeptieren.

E. Vorbehaltlich Abschnitt 6.B gilt: Wenn die vollständige Lieferung der Waren nicht innerhalb von drei (3) Monaten nach einem vom Verkäufer im Vertrag angegebenen Liefertermin erfolgt ist, kann der Käufer alle noch nicht gelieferten Teile seiner Bestellung schriftlich beim Verkäufer stornieren.

F. Wenn der Verkäufer dem Käufer eine Warenmenge liefert, die bis zu 10 % mehr oder weniger als die im Vertrag angegebene Menge beträgt, darf der Käufer keinen Teil der Waren aufgrund der Mehr- oder Mindermenge beanstanden oder zurückweisen, und er ist verpflichtet, für die Waren den vom Verkäufer gemäss Abschnitt 4 festgelegten,

anteilig angepassten Preis zu bezahlen. Der Verkäufer haftet nicht für Abweichungen von 10 % bei der gelieferten Warenmenge.

G. Nimmt der Käufer die Lieferung der Waren nicht an, gelten die Waren als geliefert und das Risiko für die Waren geht auf den Käufer über. Der Verkäufer sorgt für die Lagerung und Versicherung der Waren bis zur Lieferung und behält sich das Recht vor, dem Käufer sämtliche anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen.

7. STORNIERUNG.

A. Der Käufer darf keine beim Verkäufer aufgegebenene Bestellung ohne die schriftliche Zustimmung des Verkäufers stornieren.

B. Der Käufer kann eine Stornierung beantragen, indem er dem Verkäufer eine schriftliche Mitteilung über seinen Antrag und die Identifizierung der vom Käufer aufgegebenen Bestellung, einschliesslich des Bestelldatums, der Lieferadresse sowie der Nummer, Anzahl und Beschreibung der bestellten Waren, zukommen lässt.

C. Wenn der Verkäufer der Stornierung zustimmt, nachdem die Waren für den Versand vorbereitet wurden, erklärt sich der Käufer damit einverstanden, die Waren auf ausschliesslich eigene Kosten an den Verkäufer zurückzusenden, indem er die Waren in genau demselben Zustand, in dem sie sich bei der Lieferung befanden, an den ursprünglichen Versandort des Verkäufers liefert.

D. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer von allen angemessenen Kosten und Ausgaben (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Verwaltungs-, Verpackungs- und Transportkosten, jedoch ausgenommen entgangene Gewinne oder Gelegenheiten) freizustellen, die dem Verkäufer durch die Durchführung einer solchen Stornierung und im Zusammenhang mit einem Verstoss gegen die Zustimmungsbedingung des Verkäufers entstehen.

8. ÜBERGANG VON RISIKO UND EIGENTUM.

A. Das Risiko für die Waren geht bei Lieferung auf den Käufer über.

B. Die Waren bleiben Eigentum des Verkäufers, bis dieser die vollständige Zahlung für diese Waren erhalten hat. Bis zum Übergang des Eigentums an den Waren muss der Käufer: (i) die Waren für und im Namen des Verkäufers aufbewahren; (ii) die Waren so lagern, dass sie als Eigentum des Verkäufers identifiziert werden können; und (iii) die Waren getrennt vom Eigentum des Käufers und dem Eigentum Dritter aufbewahren.

C. Ungeachtet dieses Eigentumsvorbehalts gilt: (a) das Risiko für die Waren geht vom Zeitpunkt der Lieferung an auf den Käufer über; (b) der Käufer versichert die Waren entsprechend gegen Verlust oder Beschädigung und verwahrt im Falle eines solchen Verlusts oder Schadens den Erlös aus dieser Versicherung im Auftrag des Verkäufers als Treuhänder für den Verkäufer, und (c) der Käufer darf die Waren im normalen Geschäftsverlauf als Handelsvertreter des Verkäufers veräussern (er ist jedoch nicht

befugt, eine Vertragsbeziehung zwischen dem Verkäufer und einem Kunden des Käufers zu begründen), vorausgesetzt, dass der Käufer dem Verkäufer alle seine Rechte gegenüber seinen Kunden in Bezug auf eine solche Veräusserung abtritt und auf Anfrage des Verkäufers unverzüglich alle Dokumente ausstellt, die zur Durchführung einer solchen Abtretung erforderlich sind.

D. Der Käufer gewährt dem Verkäufer, seinen Agenten, Vertretern und Mitarbeitern eine unwiderrufliche Lizenz zum Betreten aller Räumlichkeiten, in denen die Waren gelagert sind, um: (a) die Einhaltung der Verpflichtungen des Käufers gemäss diesem Abschnitt 8 zu überprüfen; und/oder (b) die Waren in Besitz zu nehmen, die weiterhin Eigentum des Verkäufers sind.

9. PRÜFUNG UND QUALITÄT DER WAREN.

A. Der Verkäufer garantiert, dass die Waren dem Käufer in gutem und handelsüblichem Zustand geliefert werden.

B. Eine vom Verkäufer gewährte Produktgarantie ist nicht auf Verkäufe des Käufers ausserhalb des autorisierten Vertriebskanals oder Gebiets übertragbar.

C. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren sofort nach der Lieferung zu prüfen und den Verkäufer innerhalb von drei (3) Werktagen nach der Lieferung über etwaige angebliche (i) Mängel der Waren, (ii) Transportschäden an den Waren oder (iii) Abweichungen zwischen den gelieferten Waren und den auf dem Lieferschein angegebenen Waren zu informieren. Unterlässt der Käufer innerhalb dieser Frist von drei (3) Tagen eine entsprechende Mitteilung, gelten die Waren als vom Käufer angenommen.

D. Sofern der Käufer zur angemessenen Zufriedenheit des Verkäufers nachweist, dass die Waren den in der Mitteilung gemäss Abschnitt 9.C behaupteten Eigenschaften entsprechen, wird der Verkäufer nach seinem alleinigen Ermessen entweder (i) die betreffenden Waren ersetzen oder (ii) die Abholung der Waren veranlassen und dem Käufer den Preis der betreffenden Waren unverzüglich nach der Rückgabe erstatten oder gutschreiben.

E. Wenn der Käufer als Verteiler oder Wiederverkäufer von Hörgeräte-Batterie handelt, muss er sicherstellen, dass alle landesspezifische Vorschriften für die Produkt erfüllt werden.

10. HAFTUNG DES VERKÄUFERS.

A. Die Haftung des Verkäufers gemäss diesen Teilnahmebedingungen ersetzt und schliesst jegliche andere Haftung aus, unabhängig davon, ob diese sich aus anderen Garantien, Bedingungen oder Bestimmungen, ausdrücklich oder stillschweigend, gesetzlich oder anderweitig ergibt und ob sie sich aus einem Vertrag, einer unerlaubten Handlung (einschliesslich Fahrlässigkeit) oder einer anderen Rechtstheorie ergibt, einschliesslich jeglicher Haftung hinsichtlich der Qualität, des Zustands, der Beschreibung oder der Eignung der Waren für einen bestimmten Zweck, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist.

B. DER VERKÄUFER HAFTET DEM KÄUFER GEGENÜBER NICHT FÜR FOLGE-, INDIREKTE, ZUFÄLLIGE, SPEZIELLE, EXEMPLARISCHE, STRAF- ODER

ERHÖHTE SCHÄDEN, ENTGANGENE GEWINNE ODER EINNAHMEN ODER WERTVERRINGERUNGEN, DIE AUS DEM VERKAUF DER WAREN ENTSTEHEN ODER DAMIT IN ZUSAMMENHANG STEHEN, UNGEACHTET OB DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN VOM KÄUFER IM VORAUS OFFENGELEGT WURDE ODER VERNÜNFTIG VORHERSEHBAR HÄTTE SEIN KÖNNEN, UNABHÄNGIG VON DER RECHTS- ODER BILLIGKEITSTHEORIE (VERTRAG, UNERLAUBTE HANDLUNG ODER ANDERWEITIG), AUF DER DER ANSPRUCH BERUHT, UND UNGEACHTET DES SCHEITERNS EINER VEREINBARTEN ODER ANDEREN ABHILFE IN IHREM WESENTLICHEN ZWECK.

C. DIE GESAMTHAFTUNG DES VERKÄUFERS, DIE AUS DEM WARENVERKAUF ENTSTEHT ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGT, SEIEN SIE AUS VERTRAGSBRUCH, UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT) ODER AUS ANDEREN GRÜNDEN ENTSTEHT ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGT, ÜBERSTIEGT NICHT DIE SUMME DER VOM KÄUFER AN DEN VERKÄUFER FÜR DIE WAREN IN DEN VORHERIGEN SECHS (6) MONATEN BEZAHLTEN SUMMEN UND DER AUFGELAUFENEN, ABER NOCH NICHT BEZAHLTEN SUMMEN ODER \$5,000, JE NACHDEM, WELCHER BETRAG NIEDRIGER IST.

11. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE.

A. Der Verkauf von Waren durch den Verkäufer verleiht dem Käufer keinerlei Rechte, die geistigen Eigentumsrechte des Verkäufers in irgendeiner Weise zu verwenden, und der Käufer darf keine Marken oder Logos des Verkäufers ändern oder modifizieren, die auf den Waren oder in Verbindung mit diesen erscheinen.

B. Sämtliche Spezifikationen, Pläne, Zeichnungen, Verfahrensinformationen, Muster, Designs, Formeln oder andere Verfahren (die „Spezifikationen“) in Verbindung mit den Waren, die dem Käufer geliefert oder offengelegt werden, bleiben das alleinige Eigentum des Verkäufers (oder seiner Lizenzgeber) und die Lieferung von Waren durch den Verkäufer verleiht dem Käufer keinerlei Rechte, diese in irgendeiner Weise zu verwenden. Der Käufer verpflichtet sich, alle Spezifikationen vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Auf Anfrage des Verkäufers muss er alle Spezifikationen umgehend an diesen zurücksenden.

12. HÖHERE GEWALT.

Wenn Umstände, die ausserhalb der angemessenen Kontrolle des Verkäufers und/oder seiner Lieferanten liegen, den Verkäufer daran hindern, seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen, gelten die folgenden Bedingungen: (a) der Verkäufer haftet nicht für die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen während der Dauer solcher Umstände höherer Gewalt; und (b) der Verkäufer ist berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Käufer ohne weitere Haftung zu kündigen.

13. EINSCHRÄNKUNGEN.

A. Dem Käufer ist es ausdrücklich untersagt, die Waren ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Verkäufers („Genehmigung für den Internetverkauf“) im Internet zum Verkauf anzubieten oder zu verkaufen. In der Internet-Verkaufsgenehmigung werden sämtliche Verkaufsbedingungen und -beschränkungen sowie das Internet-Verkaufsgebiet angegeben (z. B. eine auf bestimmte URLs beschränkte Genehmigung), und sie ist ausdrücklich in diese Teilnahmebedingungen integriert. Energizer kann die Autorisierung für den Internetverkauf jederzeit nach eigenem Ermessen und mit Benachrichtigung des Käufers widerrufen oder ändern.

B. Der Käufer darf die Waren nicht an eine andere Person oder Einrichtung als einen Endbenutzer verkaufen, es sei denn, ein autorisierter Vertreter des Verkäufers erteilt hierzu seine schriftliche Zustimmung. Ein „Endbenutzer“ ist jeder Käufer der Waren vom Käufer, der der Endverbraucher ist, für den die Waren bestimmt sind, und der nicht beabsichtigt, die Waren an Dritte weiterzuverkaufen.

C. Käufer, die autorisierte Vertriebshändler sind, dürfen mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers die Waren an keine andere Person oder Einrichtung verkaufen oder übertragen als: (i) Wiederverkäufer, die nur direkt an Endbenutzer verkaufen, oder (ii) vom Verkäufer autorisierte Wiederverkäufer. Der Käufer darf die Waren nicht an vom Verkäufer verbotene Wiederverkäufer verkaufen oder übertragen. Darüber hinaus stellen Käufer, die autorisierte Vertriebshändler sind, sicher, dass die Kunden des Käufers Folgendes nicht tun: (a) die Waren ausserhalb des Gebiets zu verkaufen oder zum Verkauf bewerben oder (b) die Waren auf einer Website, in einer Anwendung oder an einem anderen Online-Standort (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Online-Marktplätze) ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Verkäufers zu verkaufen.

D. Der Käufer darf kein Produkt verkaufen oder zum Verkauf anbieten, das ein Warenzeichen, Urheberrecht, Patent oder einen Namen trägt, der mit dem Verkäufer in Verbindung steht und das der Käufer von einer anderen Quelle als direkt vom Verkäufer gekauft oder erhalten hat.

E. Der Käufer wird die Seriennummer der Waren oder ihrer Verpackung in keiner Weise verdecken oder verändern.

F. Der Käufer wird die Waren nicht in einem Format oder einer Menge verkaufen, das/die von den vom Verkäufer im Gebiet zum Verkauf angebotenen Waren abweicht.

G. Der Käufer darf die Waren nicht in einem medizinischen Gerät verwenden oder die Waren an Personen oder Kunden verkaufen, von denen der Käufer weiss oder vernünftigerweise wissen müsste, dass sie die Waren in einem medizinischen Gerät verwenden werden, es sei denn, ein solcher Weiterverkauf wurde vom Verkäufer schriftlich genehmigt. Der Verkäufer lehnt ausdrücklich jegliche Gewährleistung dafür ab, dass die Waren über die für die Verwendung in einem medizinischen Gerät erforderliche Qualität verfügen. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für Ansprüche aus der Verwendung der Waren in einem medizinischen Gerät, einschliesslich, aber

nicht beschränkt auf Körperverletzung oder Tod. Der Käufer und seine Kunden entlasten den Verkäufer von allen Ansprüchen, die sich aus der Verwendung der Waren in einem medizinischen Gerät ergeben.

H. Sofern vom Verkäufer nicht ausdrücklich eine schriftliche Genehmigung erteilt wurde, ist dem Käufer das Exportieren der Waren ausserhalb seines geografischen Zuständigkeitsbereichs (das „Gebiet“) untersagt. Der Käufer darf die Waren nur innerhalb des Gebiets verkaufen und zum Verkauf anbieten, und der Verkäufer untersagt dem Käufer ausdrücklich, Verkäufe ausserhalb des Gebiets anzustreben oder abzuschliessen.

I. VERTRAGSSTRAFE. FÜR JEDEN FALL, BEI DEM DER KÄUFER GEGEN ABSCHNITT 13 DIESER TEILNAHMEBEDINGUNGEN VERSTOSST, UND ZUSÄTZLICH ZU ALLEN ANDEREN RECHTSMITTELN, DIE DEM VERKÄUFER UNTER DIESEN TEILNAHMEBEDINGUNGEN UND GESETZLICH ZUSTEHEN, VERPFLICHTET SICH DER KÄUFER, DEM VERKÄUFER ALS PAUSCHALISIERTEN SCHADENERSATZ UND NICHT ALS STRAFE DEN HÖHEREN DER FOLGENDEN BETRÄGE ZU ZAHLEN: (1.) DIE KOSTEN UND GEBÜHREN IM ZUSAMMENHANG MIT DER UNTERSUCHUNG UND DURCHSETZUNG DURCH DEN VERKÄUFER IN BEZUG AUF DIE UNBEFUGTEN VERKÄUFE DES KÄUFERS ODER (2.) FÜNFMAL (5-MAL) DEN UVP DER WAREN PRO WARENEINHEIT. KÄUFER UND VERKÄUFER STIMMEN ZU, DASS DIESE SCHÄDEN KEINEN STRAFCHARAKTER HABEN, DASS DIE SCHÄDEN DES VERKÄUFERS AUFGRUND EINES VERSTOSSES GEGEN ABSCHNITT 13 DIESER TEILNAHMEBEDINGUNGEN SCHWER ZU QUANTIFIZIEREN SIND UND DASS DER PAUSCHALISIERTE SCHADENERSATZ EINE ANGEMESSENE SCHÄTZUNG DER SCHÄDEN DES VERKÄUFERS IM FALL EINES VERSTOSSES DARSTELT.

J. Wenn der Käufer gegen Abschnitt 13 dieser Teilnahmebedingungen verstösst, erklärt sich der Käufer damit einverstanden, dem Verkäufer eine Liste der Kunden zur Verfügung zu stellen, an die der Käufer in den letzten zwölf (12) Monaten verkauft hat, und an einer vom Verkäufer durchgeführten Prüfung teilzunehmen, um festzustellen, ob die Waren unter Verletzung dieser Teilnahmebedingungen verkauft wurden.

K. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesen Teilnahmebedingungen ist dieser Abschnitt 13 ungültig, sofern er gesetzlich verboten ist.

14. EINHALTUNG VON GESETZEN.

A. Der Käufer ist allein verantwortlich für die Einhaltung aller geltenden Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen und muss alle erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen, Zulassungen und Registrierungen einholen, die für den Verkauf, die Vermarktung, den Vertrieb und die Werbung für die Güter erforderlich sind, einschliesslich der US-amerikanischen und anderen geltenden Exportkontroll-, Sanktions-, Anti-Boycott- und Anti-Korruptionsgesetze, und er muss die damit verbundenen Kosten und Ausgaben übernehmen.

B. Der Käufer verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze zu wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen („Sanktionsgesetze“) einzuhalten, darunter auch jene, die vom Office of Foreign Control Assets des US-Finanzministeriums („OFAC“), der Europäischen Union oder des Vereinigten Königreichs angewandt werden. Der Käufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Energizer weder direkt noch indirekt Güter an Unternehmen oder Personen verkaufen, liefern, übertragen oder exportieren, die Sanktionen unterliegen („sanktionierte Unternehmen“), oder an Länder oder Regionen, die umfassenden US-Sanktionen/Embargos unterliegen („sanktioniertes Gebiet“), wie vom OFAC bestimmt. Zu den sanktionierten Gebieten zählen Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien, die ukrainische Region Krim, die sogenannte Volksrepublik Donezk (DNR) und die sogenannte Volksrepublik Luhansk (LNR) und können von Zeit zu Zeit auf Grundlage der geltenden Gesetzgebung aktualisiert werden. Der Käufer befindet sich weder direkt noch indirekt im Besitz einer sanktionierten Person und hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem sanktionierten Gebiet oder ist dort nicht ansässig.

C. Der Käufer sichert zu und gewährleistet, dass er keine Waren verwendet, exportiert oder überträgt (auf elektronischem oder sonstigem Wege), die anwendbaren Exportkontrollgesetzen und -vorschriften unterliegen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Gesetze und Vorschriften der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs und der Europäischen Union (zusammen „Exportkontrollgesetze“), ohne die Exportkontrollgesetze in jeder Hinsicht einzuhalten, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf alle relevanten Exportgenehmigungen, Hinweise und Anweisungen in Bezug auf die Verwendung, den Export oder die Übertragung der Waren.

D. Der Käufer ist dafür verantwortlich, eine angemessene Prüfung aller Kunden, Spediteure, Frachtführer, Versender und anderer am Weiterverkauf von Energizer-Produkten beteiligter Parteien durchzuführen, um die Einhaltung der geltenden Sanktions- und Exportkontrollgesetze sicherzustellen.

E. Der Käufer darf keine Waren direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder die Republik Weissrussland oder zur Verwendung in Russland oder Weissrussland oder an Drittparteien verkaufen, exportieren oder reexportieren, wenn der Käufer Grund zu der Annahme hat, dass diese die Waren nach Russland oder Weissrussland reexportieren möchten. Der Käufer muss alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass Drittparteien diese Anforderungen einhalten und angemessene Überwachungsverfahren aufrechterhalten, um Verstösse gegen dieses Verbot durch Drittparteien aufzudecken.

F. Der Käufer verpflichtet sich, sämtliche Einfuhr-, Ausfuhr-, Verpackungs-, Kennzeichnungs-, Umwelt-, Gesundheits-, Hygiene- und Registrierungsgesetze und sonstigen behördlichen Vorschriften des Gebiets in Bezug auf Kauf, Lagerung, Verkauf, Vertrieb und umweltgerechte Entsorgung der Waren einzuhalten. Der Käufer trägt die alleinige Verantwortung für alle Bußgelder oder Gebühren, die aufgrund der Nichteinhaltung der Vorschriften durch den Käufer verhängt werden. Der Käufer muss vor der Vornahme jeglicher Verpackungsänderungen (Anbringen von Aufklebern,

Umpacken usw.) an den Waren zur Erreichung der Konformität die vorherige Zustimmung des Verkäufers einholen.

G. Der Käufer verpflichtet sich, die auf der Website veröffentlichte Datenschutzrichtlinie des Verkäufers <https://energizergrouplegal.com/Energizer-Privacy-Notice-USA.html> sowie alle relevanten Datenschutzgesetze und -vorschriften in Bezug auf persönliche und sensible Daten identifizierter oder identifizierbarer Personen („Datenschutzbestimmungen“) einzuhalten.

H. Der Käufer sichert zu und gewährleistet, dass er weder direkt noch indirekt im Zusammenhang mit dem Vertrag oder im Zusammenhang mit einer anderen Geschäftstransaktion in Verbindung mit dem Verkäufer eine Zahlung oder eine Zuwendung bzw. ein Angebot, Versprechen oder eine Ermächtigung zur Übergabe von Geld oder sonstigen Wertgegenständen an (a) Regierungsbeamte oder (b) Personen oder Einrichtungen geleistet hat und nicht leisten wird, obwohl er weiss oder Grund zu der Annahme hat, dass die Zahlung oder der Wertgegenstand ganz oder teilweise einem Regierungsbeamten oder einer anderen Person oder Einrichtung direkt oder indirekt angeboten, gegeben oder versprochen wird, mit dem Ziel, eine Handlung oder Entscheidung eines solchen Regierungsbeamten oder einer solchen Person oder Einrichtung in ihrer amtlichen Funktion zu beeinflussen, einschliesslich der Entscheidung, eine Handlung unter Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten oder der ordnungsgemässen Erfüllung von Aufgaben vorzunehmen oder zu unterlassen, oder einen solchen Regierungsbeamten oder eine solche Person oder Einrichtung zu veranlassen, ihren Einfluss oder ihre Position bei einer Regierungsbehörde oder einer anderen Person oder Einrichtung zu nutzen, um eine Handlung oder Entscheidung zu beeinflussen; um Geschäfte für den Verkäufer oder Käufer zu erhalten oder beizubehalten, Geschäfte anzubahnen oder einen ungerechtfertigten Vorteil für diesen zu sichern. Der Käufer sichert ferner zu und gewährleistet, dass er weder direkt noch indirekt Maßnahmen ergriffen hat und ergreifen wird, die einen Verstoß gegen die Bestimmungen der anwendbaren Antikorruptionsgesetze darstellen würden, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf den United States Foreign Corrupt Practices Act von 1977 in seiner jeweils gültigen Fassung („FCPA“), den U.S. Travel Act, das U.K. Antikorruptionsgesetz und alle Gesetze, die gemäss dem OECD-Übereinkommen zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr erlassen wurden (zusammen die „Antikorruptionsgesetze“).

I. Der Käufer wird die Antiboykottgesetze der USA einhalten und sich nicht an Aktivitäten beteiligen, die durch diese Gesetze verboten sind. Dazu gehört auch die Weigerung, Geschäfte mit oder in einem boykottierten Land zu tätigen oder sich an diskriminierenden Praktiken zur Unterstützung eines nicht genehmigten Boykotts zu beteiligen.

J. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer von allen Verlusten (einschliesslich Verlusten, die im Zusammenhang mit Untersuchungen durch Regierungsbehörden entstehen) freizustellen, die in irgendeiner Weise aus einer tatsächlichen, angedrohten, vermuteten oder angeblichen Verletzung der Datenschutzbestimmungen,

Antikorruptionsgesetze, Sanktionsgesetze, Exportkontrollgesetze oder anderer geltender Gesetze durch den Käufer resultieren.

K. Der Käufer informiert Energizer umgehend, wenn ihm eine Nichteinhaltung bekannt wird oder er triftige Gründe hat, eine Nichteinhaltung geltender Gesetze oder der Teilnahmebedingungen dieser Vereinbarung zu vermuten. Der Käufer ist verpflichtet, vollständige und angemessene Buchhaltungsunterlagen zu führen und Geschäftsdokumente im Hinblick auf seine Leistung im Rahmen dieses Vertrags für einen Zeitraum von mindestens fünf (5) Jahren aufzubewahren.

15. ALLGEMEIN.

A. Eine Bedingung für den Verkauf von Waren im Rahmen des Vertrags ist, dass der Käufer nicht als Verbraucher handelt, sondern die Waren im Rahmen seines Geschäftsbetriebs erwirbt. Dies bestätigt und gewährleistet der Käufer ausdrücklich bei jeder Bestellung beim Verkäufer.

B. Ein Verzicht oder eine Verzögerung des Verkäufers bei der Ausübung seiner Rechte aus einem Vertrag beeinträchtigt weder diese Ausübung noch die Ausübung anderer oder zukünftiger Rechte.

C. Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen in einer Rechtsordnung ungültig, gesetzeswidrig oder nicht durchsetzbar sein, so hat diese Ungültigkeit, Gesetzeswidrigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit keinerlei Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen und führt nicht zur Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit dieser Bestimmung in anderen Rechtsordnungen.

D. Diese Teilnahmebedingungen und alle Verträge unterliegen den Gesetzen des US-Bundesstaates Missouri und werden entsprechend ausgelegt, ausser: (a) seine Kollisionsnormen, (b) das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, (c) das Übereinkommen von 1974 über die Verjährungsfrist beim internationalen Warenkauf („Übereinkommen von 1974“) und (d) das Änderungsprotokoll zum Übereinkommen von 1974, unterzeichnet in Wien am 11. April 1980. Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesen Bedingungen oder einem Vertrag entstehen, müssen durch ein Schiedsverfahren in St. Louis, MO, USA, gemäss den Regeln, Verfahren und Praktiken des ICC-Gerichtshofs beigelegt werden. Das Schiedsgericht muss aus drei (3) unabhängigen Schiedsrichtern bestehen. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter, und die beiden ernannten Schiedsrichter ernennen gemeinsam das dritte Mitglied des Schiedsgerichts.

E. Dem Käufer ist es nicht gestattet, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

F. Sofern der Verkäufer dem Käufer gestattet, für die Geschäftsabwicklung im Rahmen dieser Teilnahmebedingungen sein elektronisches Datenaustauschsystem (EDI) zu verwenden, ist der Käufer verpflichtet, EDI in voller Übereinstimmung mit den jeweils geltenden EDI-Richtlinien und -Protokollen des Verkäufers zu verwenden.

G. Der Käufer erkennt an, dass der Verkäufer im Zusammenhang mit dem Verkauf der Waren geschäftliche Kontaktinformationen vom Käufer erhalten kann. Der Käufer erklärt, dass er dem Verkäufer das Recht eingeräumt hat, diese Geschäftskontaktinformationen nach Bedarf zu verarbeiten. Der Käufer trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die betroffenen Personen, auf die sich diese Geschäftskontaktinformationen beziehen, alle Mitteilungen erhalten und alle ggf. erforderlichen Einwilligungen erteilt haben, damit der Verkäufer diese Verarbeitungstätigkeiten gemäss den geltenden Datenschutzgesetzen durchführen kann.